

Ambulante Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen - Vereinbarungen mit den Leistungserbringern nach § 77 SGB VIII

Gremium:	Jugendhilfeausschuss	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	TOP 5	Zuständigkeit:	Stadtjugendamt
Sitzungsdatum:	15.07.2020	Stadt Landshut, den	23.06.2020
Sitzungsnummer:	1	Ersteller:	Herr Stefan Augustiniok

Vormerkung:

1. Erbringung von Jugendhilfeleistungen durch freie und private Träger:

Die Jugendämter nehmen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung und Gewährleistungspflicht nach § 79 SGB VIII auch Einrichtungen und Dienste externer Anbieter und Träger für Jugendhilfeleistungen in Anspruch. So werden nahezu alle Einzelfallhilfen nach §§ 27 ff SGB VIII nicht durch das Jugendamt selbst sondern in dessen Verantwortung und Steuerung durch freie und private Anbieter und Träger geleistet.

Während im stationären und teilstationären Jugendhilfebereich die §§ 78a ff SGB VIII detaillierte Regelungen zum Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen vorgeben, ein Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII zwischen den kommunalen Spitzenverbänden in Bayern, den Verbänden der freien Jugendhilfe in Bayern und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer in Bayern geschlossen wurde und ein System von zentralen Entgeltkommissionen zum Abschluss der o.g. Vereinbarungen etabliert ist, obliegt es für den Bereich der ambulanten Jugendhilfe allen bayerischen örtlichen Trägern der Jugendhilfe selbst, entsprechende Vereinbarungen i. S. d. § 77 SGB VIII mit den Leistungserbringern zu schließen.

Das Stadtjugendamt Landshut schließt deshalb seit jeher, wie auch die anderen niederbayerischen Jugendämter, mit Leistungserbringern im Bereich ambulanter Hilfen (u. a. Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft, Sozialpädagogische Familienhilfe, Schulbegleitung, Legasthenie- und Dyskalkulietherapie, Begleiteter Umgang, etc.) Rahmenvereinbarungen und Vereinbarungen über die Höhe der Kosten gem. § 77 SGB VIII in Form von öffentlich-rechtlichen Verträgen i. S. d. §§ 53 ff SGB X, welche Festlegungen über den Umfang und die Höhe der vom Jugendamt anerkannten Leistungen enthalten. Ferner werden darin Qualitätsstandards definiert und die grundsätzlichen Voraussetzungen und das Verfahren zur Kostenübernahme sowie die Nachweis- und Berichtspflichten des Leistungserbringers etc. geregelt.

2. Standpunkt Kommunalen Prüfungsverband

In verschiedenen niederbayerischen Landkreisen war der Bereich „Ambulante Hilfen“ in den vergangenen Jahren Gegenstand einer Prüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV). Grundsätzlich hat die inhaltliche Gestaltung der Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII und die darauf basierende Abwicklung der Hilfefälle (in diesen Landkreisen) den Vorstellungen des BKPV entsprochen.

Der BKPV hat aber angemerkt, dass die jeweiligen Jugendhilfeausschüsse bis dato am Abschluss von Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII nicht beteiligt waren.

Allgemeine Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII enthalten generelle Regelungen über die Höhe bzw. den Umfang der vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannten Leistungen. Ferner werden die grundsätzlichen Voraussetzungen und das Verfahren zur Kostenübernahme geregelt. Sie gelten stets für eine unbekannte Anzahl von Einzelfällen. Der BKPV geht daher

davon aus, dass die bisher mit verschiedenen Anbietern abgeschlossenen Vereinbarungen auch im Hinblick auf das damit verbundene Finanzvolumen nicht mehr als laufende Angelegenheit i. S. von Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO gesehen werden können. Die Einschätzung des BKPV kann analog auf die gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO übertragen werden.

So ist das finanzielle Volumen der durch die Stadt Landshut aufgewendeten Kosten für ambulante Hilfen in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen und beträgt zwischenzeitlich ca. 2 Millionen Euro jährlich.

Nach unseren Informationen hat der bayerische kommunale Prüfungsverband (BKPV) dazu festgestellt, dass der Jugendhilfeausschuss zumindest den Rahmen festzulegen habe, in dem durch die Verwaltung Vereinbarungen abgeschlossen werden können.

3. Abschluss von Rahmen- und Entgeltvereinbarungen für ambulante Leistungen

Das Stadtjugendamt Landshut schließt mit allen für das Stadtjugendamt tätigen privaten und freien Trägern der Jugendhilfe entsprechende jeweils einheitliche, fachlich abgestimmte und bewährte Rahmenvereinbarungen, die in den wesentlichen Punkten inhaltsgetreu mit den entsprechenden Vereinbarungen der umliegenden Jugendamtsbezirke übereinstimmen. Es erfolgt insbesondere eine enge Abstimmung mit dem Kreisjugendamt Landshut.

Die Vereinbarungen beinhalten einheitliche, fachliche Regelungen über Art und Umfang der erwarteten Leistungen und Qualitätsstandards, Personalvoraussetzungen, Vorgehen bei Fallübernahmen und Verfahren der Abrechnung, Dokumentation, Datenschutz usw..

Hintergrund ist die fachgerechte und ressourcenbewusste Steuerung ambulanter Erziehungshilfen zwischen pädagogischen Ansprüchen, Inhalten und Qualität und der Vergütung auf der Basis von Fachleistungsstundensätzen.

Die Fachleistungsstunden bestehen zu 100% aus direkter und indirekter Betreuungszeit und umfassen die unmittelbare Betreuungsarbeit am Klienten und in dessen sozialem Umfeld wie z. B. Familie, Freunde, Schule, Arbeitgeber, Behörden usw.

Die übrigen fallbezogenen (zeitlichen) Tätigkeiten wie z.B. Dokumentation, Berichterstattung, Evaluation, Verwaltung, Abrechnung, Teambesprechung, Supervision, Kooperationsgespräche mit Jugendamt sowie Sachkosten des Anbieters (Miete, Verwaltungsaufwendungen, Fahrtkosten, Fortbildung) sind i. d. R. mit dem berechneten Stundensatz abgegolten.

Dabei ist individuell auf die örtlichen Gegebenheiten (z.B. räumliche Entfernungen, Infrastruktur, soziale Brennpunkte usw.) wie auch auf die Organisationsstruktur der Leistungsanbieter einzugehen.

Der in der Rahmenvereinbarung erstmalig festgelegte Fachleistungsstundensatz und dessen regelmäßige Fortschreibung werden in Abhängigkeit der vorgegebenen beruflichen Qualifikation auf der Grundlage der internen Struktur des Leistungserbringers vereinbart. Bei gemeinnützigen Vereinen und Kapital- oder Personengesellschaften wird der Fachleistungsstundensatz im Allgemeinen anhand einer prüfbar und nachvollziehbaren Kostenkalkulation unter Zugrundelegung der Arbeitgeberkosten i. d. R. auf der Basis bestehender Tarifverträge zuzüglich Overheadkosten wie Leitung, Verwaltung, Raumkosten etc. ermittelt.

Bei freiberuflichen Anbietern orientiert sich der Fachleistungsstundensatz an den Entgeltgruppen und den Tarifsteigerungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst sowie der Anhänge F und G zum Rahmenvertrag für Kinder- und Jugendhilfe nach § 78f SGB VIII, zuzüglich eines angemessenen Overheadanteils für nicht einzeln vergütete Bestandteile wie z.B. Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Fahrtzeiten und –kosten, indirekte Tätigkeiten, usw..

Darüber hinaus wird mit internen Quervergleichen angestrebt, dass vergleichbare Angebote auch vergleichbar vergütet werden.

Das Stadtjugendamt hat derzeit mit ca. 25 Anbietern Rahmenvereinbarungen nach § 77 SGB VIII geschlossen.

Die Höhe des Fachleistungsstundensatzes für ambulante Leistungen in Form von Erziehungsbeistandschaft oder Sozialpädagogischer Familienhilfe liegt bei Trägern mit Arbeitgebereigenschaft derzeit bei durchschnittlich 67,00 Euro und bei freiberuflichen bzw. selbständig Tätigen derzeit bei 55,50 Euro.

Für Legasthenie- und Dyskalkulietherapien liegt der Stundensatz derzeit bei durchschnittlich 42,00 Euro und für Schulbegleitungen in Abhängigkeit von der gebotenen beruflichen Qualifikation zwischen 28,50 Euro und 43,00 Euro.

Das vorhandene System führt nach Ansicht der Verwaltung zu leistungsgerechten Entgelten bzw. Stundensätzen und hat in der Vergangenheit zu einer durchwegs vertrauensvollen, transparenten und konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Stadtjugendamt Landshut und den beauftragten freien Jugendhilfeträgern und Leistungserbringern geführt.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung des Jugendamtes wird ermächtigt, für den Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen Rahmen- bzw. Stundensatzvereinbarungen im Sinne des § 77 SGB VIII mit freien Trägern und privaten Anbietern auf der Basis transparenter und nachvollziehbarer Kostenkalkulationen zu verhandeln und zu schließen.
3. Die Vereinbarungen sollen dabei insbesondere folgende Eckpunkte enthalten:
 - Geltungsbereich
 - Qualitätsstandards in fachlicher und personeller Hinsicht (berufliche Qualifikation)
 - Definition der Fachleistungsstunde
 - Betreuungsumfang, Fallübernahme
 - Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §§ 8a und 72a SGB VIII
 - Geltungsdauer, Kündigungsfristen
 - Höhe und Zusammensetzung des Fachleistungsstundensatzes

Anlagen:

- Anlage 1: Musterrahmenvereinbarung (ambulante erzieherische Hilfen)
- Anlage 2: Musterrahmenvereinbarung (Schulbegleitung)